

Arbeitshilfen für Ihre Steuererklärung 2023

Abschreibung und Investitionsabzugsbetrag

Als **Freiberufler** und **Gewerbetreibender** profitieren Sie bei Ihrer **Gewinnermittlung für 2023** von den **belliegenden Arbeitshilfen**:

- Der **Übersicht 'Abschreibung 2023'** können Sie die geltenden **Abschreibungsregeln für 2023** entnehmen (▪ zusätzliche Kopiervorlage → [st 045024](#) ▪ PDF-Formular zum Ausfüllen am Bildschirm → [st 045124](#)).

Neu ab 2023: Der **lineare Abschreibungssatz** für nach dem 31.12.2022 fertiggestellte Wohngebäude ist mit dem **Jahressteuergesetz 2022 - JStG 2022** (vgl. 'steuertip'-Beilage 50/22) von bisher 2 % auf **3 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben worden. Der Abschreibungszeitraum wird damit von bisher 50 auf **33 Jahre** verkürzt. So soll ein Beitrag zur Unterstützung einer **klimagerechten Neubauoffensive** geleistet werden. Von der Erhöhung der AfA profitieren nicht nur private Vermieter. Sie gilt auch für Wohngebäude, die zu einem **Betriebsvermögen** gehören (z. B. an Arbeitnehmer vermietete Wohnungen).

steuertip: Bei **Computerhardware** (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) sowie bei **Betriebs- und Anwendersoftware** zur Dateneingabe und -verarbeitung kann laut der erfreulichen Sichtweise des **Bundesfinanzministeriums** (→ [st 49066](#) und → [st 50771](#)) zugunsten der Steuerpflichtigen typisierend unterstellt werden, dass die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer** weniger als ein Jahr beträgt. Dies ermöglicht einen **Sofortabzug** der Anschaffungskosten **in voller Höhe** im Jahr der Anschaffung (vgl. 'steuertip' 09/21 und 09/22). Eine Zwölftelung (z. B. 2/12 bei Kauf im November und der Restbetrag im Folgejahr) ist nicht erforderlich (vgl. 'steuertip' 11/21). Die angeschafften Wirtschaftsgüter sind – anders als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) – in das Verzeichnis der Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens (sog. **Bestandsverzeichnis**) aufzunehmen. Die Anwendung **anderer Abschreibungsmethoden** ist grundsätzlich möglich (z. B. lineare Verteilung der Anschaffungskosten eines PC über drei Jahre nach der AfA-Tabelle für allgemeine Anlagegüter). Bei Hardware und Software, die bis 2022 angeschafft und zum 31.12.2022 noch nicht vollständig abgeschrieben worden ist, kann der **Restwert** in 2023 komplett als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Bitte beachten: Bei einem Sofortabzug als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung wird die Abschreibung lediglich **vorgezogen**. Im Anschaffungsjahr ergibt sich ein erheblich höherer Steuervorteil, in den Folgejahren ist die Steuerersparnis dafür geringer. Es liegt auf der Hand, dass ein Sofortabzug bei schwankendem Einkommen insbesondere dann Sinn macht, wenn im Jahr des Kaufs ein **hoher Gewinn** erzielt wird.

- Die **Arbeitshilfe 'Investitionsabzugsbeträge 2023'** (▪ zusätzliche Kopiervorlage → [st 045224](#) ▪ interaktives PDF-Formular → [st 045324](#)) nennt die **Voraussetzungen** für einen Abzugsbetrag nach § 7g EStG bei der Gewinnermittlung für 2023 und hilft Ihnen bei der Berechnung des **Investitionsvolumens** und des **Abzugsbetrags**.

steuertip: Investitionsabzugsbeträge sind grundsätzlich bis zum Ende des **dritten Jahres nach der Bildung** für begünstigte Investitionen zu verwenden, andernfalls sind sie **rückgängig** zu machen. Die daraus resultierenden Steuernachforderungen sind mit 6 % p.a. zu **verzinsen**. Ausgelöst durch die Corona-Pandemie wurden allerdings die Investitionsfristen für nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2020 endende Wirtschaftsjahre **teilweise mehrmals verlängert**. Es ist danach ausreichend, wenn die Hinzurechnung bis Ende des vierten, fünften bzw. sechsten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahrs erfolgt. So hätte bei einem in 2017 gebildeten Investitionsabzugsbetrag eigentlich bis zum 31.12.2020 eine Investition erfolgen müssen, um eine Auflösung und die damit verbundene Verzinsung zu vermeiden. Aufgrund der Verlängerung konnten begünstigte Investitionen ohne negative steuerliche Folgen noch in 2023 getätigt werden. Es gelten folgende Regelungen:

Jahr der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags	Ablauf der Investitionsfrist
2017-2019	2023
2020	2023
2021	2024

Zusatz-Service: Nachfolgend haben wir für Sie zum einen die Änderungen bei Abschreibungen und Investitionsabzugsbeträgen zusammengestellt, die eigentlich Ende 2023 mit dem **Wachstumschancengesetz** verabschiedet werden sollten. Bekanntlich kam es dazu aber **nicht**. Aktuell ist (insbesondere im Hinblick auf das Haushaltsloch) **unklar**, ob die Maßnahmen weiter verfolgt werden. Zudem informieren wir Sie in einer Checkliste über die **Revisionsverfahren**, die aktuell **beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig** sind. Vergleichbare Fälle sollten Sie offenhalten und das Ruhen des Verfahrens beantragen, bis die höchsten deutschen Steuerrichter über den Parallellfall entschieden haben.

Ihr direkter Draht zur Redaktion **steuertip: +49 (0) 211 6698-111** (Mo–Do 14–17 Uhr, Fr 10–12 Uhr)

▪ Fax: +49 (0) 211 6698-179 ▪ E-Mail: steuertip@markt-intern.de ▪ www.steuertip-online.de

Übersicht: Geplante Neuerungen, die (noch) nicht umgesetzt wurden

- **Erhöhung der Sonderabschreibung nach § 7g EStG**
Die Sonderabschreibung nach § 7g EStG für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sollte mit dem (gescheiterten) Wachstumschancengesetz ab 2024 von 20 % auf 50 % erhöht werden.
- **Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter**
Die bis Ende 2022 geltende degressive Abschreibung (maximal 25 % vom Buchwert, gedeckelt auf das 2,5-fache der linearen Abschreibung) sollte wieder eingeführt werden für bewegliche Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum vom 1.10.2023 bis 31.12.2024 angeschafft oder hergestellt werden.
- **Höhere Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter**
Für Wirtschaftsgüter, die ab dem 1.1.2024 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, sollte die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 € auf 1.000 € angehoben werden.
- **Erhöhung der Betragsgrenze für Sammelposten**
Ab 2024 sollte die Obergrenze für die Bildung eines Sammelpostens von 1.000 € auf 5.000 € angehoben und die Dauer für die Auflösung des Sammelpostens von fünf auf drei Jahre verkürzt werden.

Checkliste: Neu anhängige BFH-Verfahren zum Investitionsabzugsbetrag

<p>BFH-Az: X R 14/23 Vorinstanz: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 2.5.2023, Az: 10 K 1873/22 → st 53157</p>	<p>→ <i>EStG § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. b</i> Maßgeblichkeit des Steuerbilanzgewinns für den Investitionsabzugsbetrag Ist für die Prüfung der Überschreitung der Gewinngrenze für den Investitionsabzugsbetrag der Steuerbilanzgewinn oder ein um außerbilanzielle Effekte korrigierter Gewinn maßgebend? Hinweis: Zugunsten von bilanzierenden Gewerbetreibenden hat das FG Baden-Württemberg entschieden, dass keine Korrektur der Steuerbilanz vorzunehmen ist (vgl. 'steuertip' 36/23). Bitte beachten: Das Niedersächsische FG ist in zwei Urteilen zum gegenteiligen Ergebnis gekommen. Die Revisionen werden beim BFH unter den Az. X R 16/23 und X R 17/23 geführt. Hintergrund: Die zuvor unterschiedlichen Betriebsgrößenmerkmale für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen sind ab 2020 durch eine für alle Einkunftsarten einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € (ohne Berücksichtigung der Abzugsbeträge) ersetzt worden. Diese gilt – unabhängig von der Zahl der Gesellschafter – auch für Kapital- und Personengesellschaften.</p>
<p>BFH-Az: X R 8/23 Vorinstanz: FG Düsseldorf, Urteil vom 8.12.2021, Az: 15 K 1186/21 G,E → st 53699</p>	<p>→ <i>EStG § 7g, § 15; GewStG § 2</i> Einheitlicher Gewerbebetrieb oder zwei unabhängig voneinander zu beurteilende Gewerbebetriebe Führt die Übertragung eines Gewerbebetriebs im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge automatisch dazu, dass dieser Gewerbebetrieb sich mit einem vom Erben eigenständig begründeten und geführten Gewerbebetrieb zu einem einheitlichen Gewerbebetrieb vereinigt? Hinweis: Das FG Düsseldorf hatte dies bejaht. Es hatte nicht die Revision zugelassen. Der dagegen gerichteten Beschwerde des Erben hat der BFH jedoch entsprochen. Die höchsten deutschen Steuerrichter müssen daher im Revisionsverfahren endgültig klären, ob ertragsteuerlich mehrere Gewerbebetriebe des Einzelunternehmers vorliegen. Dies würde die mehrfache Ausschöpfung des Höchstbetrags für Investitionsabzugsbeträge ermöglichen.</p>
<p>BFH-Az: I R 33/23 Vorinstanz: FG Münster, Urteil vom 28.4.2023, Az: 10 K 1193/20 K,G,F → st 53176</p>	<p>→ <i>EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2, § 7g Abs. 6 Nr. 2, § 8 Abs. 2 S. 2; KStG § 8 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2</i> Betriebliche Nutzung eines Firmenwagens bei Überlassung an GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer Ist die – für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags erforderliche – mindestens 90 %-ige betriebliche Nutzung eines Firmenwagens zu verneinen, wenn bei dem Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wegen der (unterstellten) Privatnutzung eine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen ist? Hinweis: Im Streitfall war im Anstellungsvertrag ein Privatnutzungsverbot vereinbart worden. Das FG Münster war aufgrund des sog. Anscheinsbeweises davon ausgegangen, dass der Alleingesellschafter-Geschäftsführer den Firmenwagen dennoch privat nutzte. Die Richter der ersten Instanz argumentierten, ein Verstoß gegen das Privatnutzungsverbot würde aufgrund des fehlenden Interessengegensatzes keine gesellschaftsrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Sie nahmen daher eine verdeckte Gewinnausschüttung an. Falls der BFH diese Sichtweise im Revisionsverfahren teilt, muss er die Folgen für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags prüfen (vgl. 'steuertip' 37/23). Hintergrund: Ist die Privatnutzung eines Firmenwagens arbeitsvertraglich erlaubt, handelt es sich bei einem Arbeitnehmer in Höhe des geldwerten Vorteils, der entweder pauschal nach der sog. 1 %-Regelung oder nach der Fahrtenbuch-Methode zu ermitteln ist, um Arbeitslohn. Aus Sicht des Unternehmens ist die Überlassung dennoch als zu 100 % betrieblich anzusehen. In diesem Fall steht der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags nicht entgegen.</p>
<p>BFH-Az: IV R 11/21 Vorinstanz: FG Münster, Urteil vom 26.3.2021, Az: 4 K 1018/19 E,F → st 49575</p>	<p>→ <i>EStG § 7g Abs. 1 und Abs. 7, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2; AO § 39 Abs. 2 Nr. 2</i> Investitionsabzugsbetrag für den geplanten Erwerb eines GbR-Anteils Kann beim Erwerb eines Mitunternehmeranteils ein Investitionsabzugsbetrag hinsichtlich der bereits zum Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft gehörenden Wirtschaftsgüter gebildet werden? Hinweis: Laut FG Münster soll die Bildung nicht möglich sein (vgl. 'steuertip' 22/21).</p>